

BUNDESGERICHTSHOF

RECHTUS

II 12 106/68

in der Entscheidung

Derk A [REDACTED]

[REDACTED] /Israel, [REDACTED] [REDACTED]

Klinger und Beschwerdeführer,

- Prozessvollmacht:

Hochgericht, Dr. [REDACTED]

Gegen

Land Nordrhein-Westfalen.

vertreten durch die Landesminister Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Zimmerstraße 16,

Beklagten und Beschwerdeführer

2439 197 15

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Kern, Dr. Wessner und Hemmel in der Sitzung vom 14. Oktober 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. August 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Das Berufungsurteil geht davon aus, daß im Angleichungsverfahren des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss nur geprüft werden könne, ob neue medizinische Erkenntnisse eine dem Antragsteller günstigere Beurteilung des Zusammenhangs zwischen dem im Ausgangsverfahren festgestellten Schaden und der Verfolgung rechtfertigen. Damit weicht es von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68 - ab.

Gleichwohl liegt kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) vor. Denn das Berufungsurteil beruht nicht auf dieser Abweichung, sondern auf der tatrichterlichen Überzeugung, daß der körperliche und seeli-

13

- 3 -

sehe Erschöpfungszustand und die vegetative Dystonie, für die der Kläger Entschädigung begehrt, von keinem Gutachter festgestellt, durch keine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und mithin gar nicht dargetan seien.

Legt man das zugrunde, so kann das Angleichungsverfahren auch bei voller Nachprüfbarkeit des medizinischen Tatbestandes keinen Erfolg haben, weil das geltend gemachte Leiden nicht besteht. Ob der Kläger mit seinem Hinweis auf die "modernen Erkenntnisse der neuropsychologischen Wissenschaft in Verbindung mit einer vegetativen Dystonie" die frühere Beurteilung seiner sonstigen Gesundheitsschäden hinnehmen wollte, ist eine Frage dieses Einzelfalles und ohne grundsätzliche Bedeutung. Ebenso hat der Tatrichter nach Lage des Falles zu entscheiden, ob es einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung bedarf, um den behaupteten Schaden festzustellen oder ausschließen; wenn das Fehlen von Verbhandlungen und von einschlägigen Befunden bei mehrfacher ärztlicher Untersuchung nach seiner Überzeugung einen bestimmten Schaden ausschließt und er von der nochmaligen ärztlichen Untersuchung absieht, dann kann das nicht mit rechtlichen Erwägungen bestritten werden.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS